

BUNDESMINISTERIUM

6/SN-392/ME

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 6. Mai 1994

DVR: 0000060

GZ 1070.01/119-I.2/94

Bundesgesetz, mit dem
die RGV 1955 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 38	-GE/19. 09
Datum: 1 1. MAI 1994	
Verteilt: 13. Mai 1994	

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Im Rahmen der vorliegenden Novellierung sollte gleichzeitig § 25b Abs. 3 RGV dahingehend geändert werden, daß auch die Nächtigungskosten für den Ehegatten berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, daß bei Dienstverrichtungen im Ausland immer wieder die Mitnahme des Ehegatten, insbesondere der Ehefrau des Missionschefs aus protokollarischen Gründen notwendig ist, wie z.B. bei der Überreichung des Beglaubigungsschreibens, bei Antritts- und Abschiedsbesuchen im Amtsbereich, Staatsbesuchen, Eröffnungen etc. Folgende Textergänzung des § 25b Abs. 3 Reisegebührenvorschrift wird angeregt:

- (3) Muß der Ehegatte , so gebühren dem Beamten die Reisekostenvergütung sowie der Ersatz der nachgewiesenen Nächtigungskosten auch für den mitreisenden Ehegatten.

Weiters gibt die Novelle zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Für den Bundesminister:

HAFNER m.p.

F.d.R.d.A.:

